



# Excalibur Owner's Club Switzerland

## Vereinsstatuten

### 1. Allgemeines

Wird in diesen Statuten für Personen die männliche Form gewählt, gilt dies auch für die weiblichen Personen.

### 2. Name und Sitz

- a) Unter dem Namen EXCALIBUR OWNER'S CLUB besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des ZGB, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen wird.
- b) Der Sitz sowie der Gerichtsstand befinden sich jeweils am Domizil des Präsidenten.

### 3. Zweck und Dauer

- a) Der Verein bezweckt die in der Schweiz immatrikulierten Excalibur-Fahrzeuge zu erhalten und zu pflegen, sowie Eigentümer der Fahrzeuge zu suchen, kennenzulernen und zu vereinen.
- b) Weiter will der Verein die Freundschaft und die Geselligkeit pflegen und gemeinsame Ausflüge mit den Excalibur-Fahrzeugen organisieren.
- c) Zudem gilt es, unabhängig von einer Mitgliedschaft, das Prestige und die Qualität von gebrauchten, neuen, oder sich in Kollektion befindenden Excalibur-Fahrzeugen hochzuhalten.

### 4. Mitgliedschaft

#### 4.1. Mitglieder

- 4.1.1 Jede Person welche ein Excalibur-Fahrzeug besitzt kann auf Antrag aktives Mitglied werden.

- 4.1.2 Aktiv-Mitglieder, die an den Club-Aktivitäten nicht mehr teilnehmen können und/oder vorübergehend keinen Excalibur mehr besitzen, können noch wahren 5 Jahren als Passiv-Mitglieder dem Club zu gleichem Mitgliederbeitrag verbunden bleiben. Diese Mitglieder konnen an der GV teilnehmen (ohne Stimmrecht) und erhalten alle Clubinformationen.
- 4.1.3 Nach 5 Jahren Passiv-Mitgliedschaft besteht fur diese Mitglieder die Moglichkeit, zu einem reduzierten Jahresbeitrag (halber Jahresbeitrag) in den Status eines Gonnermitgliedes zu wechseln um so auch weiterhin alle schriftlichen Informationen uber den Club zu erhalten.
- 4.1.4 Zu Ehrenmitgliedern konnen Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Erhaltung der Fahrzeuge besonders verdient gemacht haben.

## **4.2. Aufnahme und Ernennung**

- 4.2.1 Uber die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung. Fur die Aufnahme bedarf es der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 4.2.2 Der Antragsteller wird durch den Prasidenten provisorisch in den Club aufgenommen, bis er an der GV gewahlt wird.
- 4.2.3 Voraussetzung fur eine Aufnahme ist die Teilnahme an einem Fruhlings-Sommerausflug, einem Herbstausflug sowie einer Generalversammlung.
- 4.2.4 Aufnahme von Fernmitgliedern des angrenzenden Auslandes:  
Voraussetzung ist die Teilnahme an einem Fruhlings/Sommerausflug und einem Herbstausflug.  
Die Teilnahme an einer Generalversammlung ist nicht zwingend, da je nach Wohnort eine Teilnahme nicht zumutbar ist.

## **4.3. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 4.3.1 Jedes Aktiv- oder Ehrenmitglied ist an der Generalversammlung stimmberechtigt.
- 4.3.2 Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich, den festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten, sowie die Statuten zu respektieren. Ehrenmitglieder haben keinen Jahresbeitrag zu leisten.

## **4.4. Erloschen der Mitgliedschaft**

- 4.4.1 Die Mitgliedschaft erlischt:  
a) durch schriftliche Austrittserklahrung z.Hd. der Generalversammlung  
b) durch Ausschluss an der Generalversammlung

- 4.4.2 Die Generalversammlung kann Mitglieder ausschliessen, die den Interessen des Vereins oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwider handeln.
- 4.4.3 Jedes Aktiv- oder Passivmitglied, welches bis zum 31. Dezember des laufenden Vereinsjahres den Vereinsbeitrag, trotz Mahnungen des Rechnungsführers nicht bezahlt hat, kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.
- 4.4.4 Jedes Mitglied, welches den Besitz eines Excalibur-Fahrzeuges aufgibt, oder das Benützungsrecht verliert, verliert gleichzeitig seinen Status als Aktivmitglied und übernimmt automatisch denjenigen eines Passivmitgliedes.
- 4.4.5 Mitglieder deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben ausstehende sowie laufende Jahresbeiträge noch zu entrichten.
- 4.4.6 Das austretende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## 5. Organisation

### 5.1 Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

### 5.2 Generalversammlung

- 5.2.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- 5.2.2 Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
  - b) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
  - c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - d) Wahl des Präsidenten und des Vorstandes
  - e) Wahl der Rechnungsrevisoren
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - g) Ausschluss von Mitgliedern
  - h) Revision der Statuten
  - i) Auflösung des Vereins
  - j) Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und alle andern der Generalversammlung von Gesetzes wegen, oder durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an die Generalversammlung überwiesenen Geschäfte.
- 5.2.3 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im 1. Quartal des laufenden Jahres statt und ist für Mitglieder Ehrensache.

- 5.2.4 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn zumindest fünf Aktivmitglieder anwesend sind. Schriftliche Stimmabgabe sowie Vertretungen sind nicht zulässig.
- 5.2.5 Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden, sofern dies der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Aktiv- und Ehrenmitglieder diese beantragen.
- 5.2.6 Die Einladung zur Generalversammlung hat 20 Tage zum Voraus unter Aufzählung der Traktanden an die Mitglieder zu erfolgen. Anträge an die Generalversammlung müssen schriftlich 10 Tage zuvor an den Präsidenten des Vereins eingereicht werden. Solche die eine Revision der Statuten oder die Auflösung des Vereins zum Inhalt haben 30 Tage vor der GV.

### **5.3 Der Vorstand**

- 5.3.1 Dem Vorstand obliegt die laufende Führung und der Vollzug der Vereinsgeschäfte und die Vertretung des Vereins nach aussen. Dieser besteht aus dem Präsidenten, dem Kassier und 1-3 Vorstandsmitgliedern.
- 5.3.2 Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:
- a) Vertretung des Vereins gegenüber Dritten und Behörden
  - b) Erledigung sämtlicher anfallender Vereinsgeschäfte
  - c) Verwaltung des Vereinsvermögens
  - d) Leitung der Generalversammlung, wobei der Präsident oder ein Mitglied den Vorsitz führt.
- 5.3.3 Der Vorstand hat die Kompetenz über die Budget-Mittel gemäss den Beschlüssen der Generalversammlung (Umsetzung der Jahresplanung) zu verfügen, sowie für ausserordentliche Ausgaben bis zu Fr. 1500.- pro Jahr zu tätigen. Der Präsident, der Kassier sowie die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.

### **5.4 Rechnungsrevisoren**

Die Rechnungsrevisoren sind verpflichtet nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnungen zu prüfen und hierüber zu Handen der Generalversammlung Bericht zu erstatten und allfällige Anträge zu stellen.

## **6. Finanzen**

### **6.1 Einnahmen**

Die Einnahme des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Zinsen aus Vereinsvermögen
- c) Allfällige andere Zuwendungen

Die Mitgliederbeiträge sind so zu bemessen, dass eine wirksame Vereinstätigkeit möglich ist. Die Beiträge sind jeweils bis 31. Dezember zu bezahlen.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich an der Generalversammlung festgelegt und sind auf einen Maximalbeitrag von Fr. 500.— pro Mitglied beschränkt.

### **6.3. Rechnungsabschluss**

Die Rechnung schliesst mit dem 31. Dezember des laufenden Vereinsjahres ab.

### **6.4. Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der einzelnen Clubmitglieder für die Verbindlichkeiten des Clubs wird ausdrücklich ausgeschlossen.

## **7. Weitere Bestimmungen**

### **7.1 Beschlussfassung und Wahlen**

7.1.1 Die Beschlussfassung der Generalversammlung und des Vorstandes erfolgen offen und werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. (Ausnahme siehe Ziffer 7.3 und 7.4) Der Vorsitzende stimmt nicht. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

7.1.2 Die Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst und mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

### **7.2 Amtsdauer**

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes und des Rechnungsrevisors beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich. Die Wahl des Vorstandes soll alternierend erfolgen.

### **7.3 Revision der Statuten**

Für die Abänderung der Statuten ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Generalversammlung notwendig.

### **7.4 Auflösung des Vereins**

7.4.1 Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Generalversammlung.

7.4.2 Ein allfälliger Vermögensüberschuss bei der Auflösung des Vereins ist unter den Aktiv- und Ehrenmitgliedern aufzuteilen oder einem Gemeinnützigen Verein zukommen zu lassen.

## 7.5 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 28. März 2015 beschlossen und treten ab sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten des Excalibur Owner's Club Switzerland vom 5. März 2011.

Küttigen, 29. März 2015

Der Vorstand: Peter de Meddalena



Remo Derungs



Paul Furrer



Hans Räber

